

# Amtliche Bekanntmachung

---

2016

Ausgegeben Karlsruhe, den 12. Mai 2016

Nr. 40

## **I n h a l t**

**Seite**

<b>Gemeinsame Fachschaftsordnung der Fachschaften Mathematik und Informatik des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)</b>	<b>295</b>
--	------------

## **Gemeinsame Fachschaftsordnung der Fachschaften Mathematik und Informatik des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

Aufgrund von § 65 a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 28 Absatz 2 Satz 3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Institutes für Technologie (im Weiteren Organisationssatzung) vom 12. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 4 vom 4. Februar 2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Institutes für Technologie (KIT) vom 27. August 2014 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 39 vom 26. August 2014), hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des KIT am 5. Mai 2015 die folgende Fachschaftsordnung als Satzung beschlossen.

Das Präsidium des KIT hat die Ordnung gemäß § 20 Absatz 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167) i.V.m. § 65 b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Fachschaftsordnung regelt die Angelegenheiten der Fachschaften Mathematik und Informatik der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT).

### **§ 2 Mitglieder**

Mitglieder der Fachschaft Mathematik sind gemäß § 65 a Absatz 4 Satz 1 LHG die Studierenden der KIT-Fakultät für Mathematik; Mitglieder der Fachschaft Informatik sind die Studierenden der KIT-Fakultät für Informatik.

### **§ 3 Aufgaben**

Die Organe der Fachschaft nehmen gemäß § 27 Organisationssatzung die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 2 Organisationssatzung auf Fakultätsebene wahr.

### **§ 4 Organe**

Die Organe der Fachschaften Mathematik und Informatik sind jeweils

1. der Fachschaftsvorstand und
2. die Fachschaftsversammlung.

Der Fachschaftsrat ist gemeinsames Organ der Fachschaften Mathematik und Informatik.

### **§ 5 Fachschaftsvorstände**

(1) Die Aufgaben des Fachschaftsvorstands sind insbesondere

1. die Koordination der Fachschaftsarbeit,
2. die Vertretung der Fachschaft gegenüber dem Studierendenparlament und nach außen,
3. die Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Fachschaftenkonferenz,
4. die Wahl der gemeinsamen Finanzreferentin bzw. des gemeinsamen Finanzreferenten sowie

5. das Aufstellen eines Entwurfs des Haushaltsplans gemäß § 8 Absatz 1.
- (2) Die Fachschaftsvorstände der Fachschaften Mathematik und Informatik bestehen jeweils aus 3 Fachschaftssprecherinnen bzw. Fachschaftssprechern, die nach Maßgabe der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (Wahlordnung) gewählt werden.
- (3) Die oder der mit den meisten Stimmen gewählte Fachschaftssprecherin bzw. Fachschaftssprecher ist Fachschaftsleiterin bzw. Fachschaftsleiter. Verzichtet sie oder er auf dieses Amt, so wählt der Fachschaftsvorstand eine neue Fachschaftsleiterin bzw. einen neuen Fachschaftsleiter aus seiner Mitte.
- (4) Der Fachschaftsvorstand kann während der Sitzungen von Fachschaftsrat und Fachschaftsversammlung Beschlüsse fassen sowie Wahlen abhalten und diese zu Protokoll geben.
- (5) Ist ein Fachschaftsvorstand unbesetzt, so bestimmt der Fachschaftsrat ein Mitglied einer der beiden Fachschaften, das eine Fachschaftsversammlung einberuft, die einen kommissarischen Fachschaftsvorstand bestimmt. Dieser übernimmt das Amt bis zum Tag der Feststellung des Ergebnisses der nächsten Wahl.
- (6) Gemäß § 65 a Absatz 6 Satz 2 LHG i. V. m. § 30 Absatz 8 Organisationssatzung kann der Fachschaftsvorstand eine Person wählen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des KIT-Fakultätsrats teilnehmen kann.

## § 6 Fachschaftsversammlungen

- (1) Die Aufgaben der Fachschaftsversammlung sind insbesondere
1. der Beschluss und die Änderung der Fachschaftsordnung,
  2. die Genehmigung des Haushaltsplans der Fachschaft,
  3. die Beschlussfassung über eine Neuwahl des Fachschaftsvorstands gemäß § 31 Absatz 5 Organisationssatzung,
  4. das Einsetzen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters der Fachschaft für die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvorständen gemäß § 40 Absatz 2 Satz 2 Organisationssatzung,
  5. die Bestätigung der Wahl der gemeinsamen Finanzreferentin bzw. des gemeinsamen Finanzreferenten, sowie
  6. die Erstellung des Wahlvorschlags zum Fachschaftsvorstand gemäß § 11 Absatz 4 Wahlordnung. Alle zulässigen Vorschläge sind aufzunehmen.
- (2) Die Fachschaftsversammlungen der Fachschaften Mathematik und Informatik finden in der Regel gemeinsam statt.
- (3) Die Fachschaftsversammlung wird gemäß § 31 Absatz 3 Organisationssatzung durch den Fachschaftsvorstand einberufen.
- (4) Die Fachschaftsversammlung muss mindestens eine Woche vor dem Termin per Aushang, E-Mail an einen allen Mitgliedern der Fachschaft offenstehenden E-Mail- Verteiler sowie auf der Homepage der Fachschaft angekündigt werden.
- (5) Mit der Ankündigung wird eine Tagesordnung vorgeschlagen. Hierbei sind alle Vorschläge der Mitglieder der Fachschaft aufzunehmen, wenn sie zwei Tage vor der Einberufungsfrist beim Fachschaftsvorstand eingereicht wurden. Weitere Tagesordnungspunkte können zu Beginn der Fachschaftsversammlungen per Mehrheitsentscheid aufgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind Angelegenheiten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 6; Tagesordnungspunkte zu diesen Angelegenheiten sind mit der Einladung bekanntzugeben.
- (6) Die Fachschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Die Fachschaftsversammlung tagt öffentlich. Alle anwesenden Mitglieder haben Rede- und

Stimmrecht. Sie wird von der Fachschaftsleiterin bzw. dem Fachschaftsleiter oder durch eine von ihr bzw. ihm bestimmte Person geleitet. Ist die Fachschaftsleiterin bzw. der Fachschaftsleiter und die von ihr bzw. ihm bestimmte Vertretung nicht anwesend, so bestimmt die Fachschaftsversammlung zu Beginn der Sitzung eine Person, die die Leitung vorläufig übernimmt.

(8) Über die Fachschaftsversammlungen sind Protokolle anzufertigen; diese müssen unter Berücksichtigung des Datenschutzes binnen zwei Wochen veröffentlicht werden.

## § 7 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat besteht aus allen Mitgliedern der Fachschaft Mathematik und allen Mitgliedern der Fachschaft Informatik.

(2) Die Aufgaben des Fachschaftsrats sind insbesondere

1. der Austausch zwischen den und die Information der Mitglieder,
2. die Entscheidungs- und Beschlussfindung zu Fragestellungen außerhalb Aufgaben der Fachschaftsversammlung nach § 6 Absatz 1 und außerhalb Aufgaben des Fachschaftsvorstands nach § 5 Absatz 1,
3. die Bestätigung der Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Fachschaftenkonferenz sowie
4. die Bestimmung der studentischen Mitglieder in Gremien der KIT-Fakultät oder der Vorschläge hierfür, soweit nichts anderes geregelt ist.

(3) Der Fachschaftsrat tagt öffentlich. Alle anwesenden Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht.

(4) Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8 Finanzen

(1) Der Fachschaftsvorstand legt zu einer Fachschaftsversammlung im Wintersemester einen Entwurf des Haushaltsplans vor. Der Entwurf ist mit der Einladung bekanntzugeben.

(2) Ausgaben, die nicht explizit im Haushaltsplan ausgewiesen sind, müssen bis zu einem Wert von 400 € vom Fachschaftsrat, ab 400 € von der Fachschaftsversammlung genehmigt werden, soweit nichts anderes geregelt ist, insbesondere in der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (Finanzordnung).

(3) Ausgaben, die im Haushaltsplan vorgesehen sind, müssen vom Fachschaftsrat genehmigt werden. Abweichend davon können Ausgaben, die im Haushaltsplan vorgesehen sind, bis einschließlich 50 € auch getätigt werden, sofern die gemeinsame Finanzreferentin bzw. der gemeinsame Finanzreferent zustimmt. Als Nachweis der Genehmigung durch den Fachschaftsrat nach Satz 1 gilt eine von der Sitzungsleitung und einem weiteren bei der betreffenden Sitzung anwesenden Mitglied des Fachschaftsrats unterschriebene Bestätigung der Entscheidung, welche den Beschlusstext, das Abstimmungsergebnis, das Datum und die Höhe des Betrags enthält.

(4) Die gemeinsame Finanzreferentin bzw. der gemeinsame Finanzreferent prüft die Vereinbarkeit einer Ausgabe mit dem Haushaltsplan und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Erhebt die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent Widerspruch gegen eine Maßnahme, ist eine Entscheidung der Fachschaftsversammlung herbeizuführen.

(5) Die gemeinsame Finanzreferentin bzw. der gemeinsame Finanzreferent ist die bzw. der Zuständige für die Fachschaftsfinanzen beider Fachschaften nach § 16 Absatz 3 der Finanzordnung.

## § 9 Fachschaftenkonferenz

(1) Die Fachschaften entsenden nach Maßgabe von § 33 Absatz 1 Organisationssatzung Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Fachschaftenkonferenz.

(2) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Fachschaftenkonferenz sind an die Beschlüsse der Fachschaft gebunden.

(3) Bei Verhinderung der Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Fachschaftenkonferenz einer Fachschaft können die Vertreterinnen bzw. Vertreter der jeweils anderen Fachschaft deren Stimmrecht wahrnehmen. Außerdem sind die Fachschaftssprecherinnen bzw. Fachschaftssprecher gemäß § 33 Absatz 1 Satz 3 Organisationssatzung vertretungsberechtigt.

### **§ 10 Änderungen**

(1) Änderungen dieser Fachschaftsordnung erfolgen im Einvernehmen zwischen den Fachschaften Mathematik und Informatik. Sie bedürfen der Zustimmung der Fachschaftsversammlungen der Fachschaft Mathematik und der Fachschaft Informatik jeweils mit einfacher Zweidrittelmehrheit gemäß § 41 Organisationssatzung.

(2) Entsprechend § 31 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Organisationssatzung haben unbeschadet von Absatz 1 die Fachschaftsversammlungen das Recht, eine neue gesonderte Fachschaftsordnung für die jeweilige Fachschaft zu beschließen. In diesem Falle findet diese gemeinsame Fachschaftsordnung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesonderten Fachschaftsordnung für die andere Fachschaft sinngemäß Anwendung.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Fachschaftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Mai 2016

*Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka*  
(Präsident)